



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_78 JAHRGANG 49
20. Juli 2020

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 20.07.2020

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 10 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b) sowie auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) i.d.F. der HRK vom 11.03.2019 und der KMK vom 16.07.2019 hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugang, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt/Teilnahmebeitrag
- § 4 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Fremdsprachige Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht in an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor der Einschreibung in einen deutschsprachigen Studiengang an der Bergischen Universität Wuppertal (im weiteren Text: Universität) die für die Aufnahme des Studiums im entsprechenden Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.
- (2) Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), sofern fremdsprachige Studienbewerber*innen nicht gemäß § 4 dieser Ordnung vom Nachweis der DSH befreit sind oder auf Antrag befreit werden können.
- (3) Für eine Einschreibung in das Fachstudium an der Bergischen Universität Wuppertal ist die DSH durch Vorlage eines auf der Grundlage einer bei der Hochschulrektorenkonferenz registrierten Prüfungsordnung ausgestellten Prüfungszeugnisses auf dem Niveau DSH-2 nachzuweisen. Prüfungsordnungen können geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festlegen.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zugang, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt/Teilnahmebeitrag

- (1) Den Zugang zur DSH sowie die Terminfestlegungen regelt der*die Vorsitzende der Prüfungskommission. Das Akademische Auslandsamt fungiert hierbei als Geschäftsstelle der Prüfungskommission.
- (2) Wer nicht im studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität eingeschrieben ist, benötigt für die Teilnahme an der DSH einen Zulassungsbescheid der Universität zum Fachstudium des Semesters der DSH-Teilnahme.
- (3) Für im studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität eingeschriebene internationale Studienbewerber*innen stellt die bestandene interne Zugangsprüfung die Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH dar.
- (4) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt/Teilnahmebeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung des Sprachlehrinstituts (SLI) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Macht ein*e Prüfungsteilnehmer*in bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4

Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat, gemäß Abs. 3 hiervon befreit wurde oder gemäß Einschreibungsordnung, der Ordnung für Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen oder Prüfungsordnungen der Universität von einem Nachweis freigestellt ist.
- (2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
 - a) Inhaber*innen des in allen Teilprüfungen mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 abgelegten „TestDeutsch als Fremdsprache“ (TestDaF),

- b) Inhaber*innen eines Zeugnisses über das Bestehen der Feststellungsprüfung mit bestandenem Prüfungsteil „Deutsch“,
 - c) Inhaber*innen eines deutschsprachigen Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
 - d) Inhaber*innen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
 - e) Inhaber*innen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.1999 in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) Inhaber*innen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde. Liegt das Prüfungsdatum zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission, das Zeugnis anzuerkennen,
 - g) Inhaber*innen des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ (KDS) oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ (GDS). Liegt das Prüfungsdatum zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission, das Zeugnis anzuerkennen,
 - h) Inhaber*innen eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.
- (3) Ergänzend zu den genannten Befreiungstatbeständen kann auf Antrag befreit werden,
- a) wer wesentliche Teile seiner Sekundarschulbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat,
 - b) über ein abgeschlossenes germanistisches Studium verfügt,
 - c) nachweislich Deutsch als erste oder zweite Muttersprache beherrscht,
 - d) im Vorfeld der Einschreibung ins Fachstudium im Rahmen eines befristeten Studienaufenthalts mindestens zwei Semester an der Universität studiert und in diesem Zeitraum erfolgreich Prüfungen abgelegt hat.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 Buchstaben a) – d) entscheidet der*die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Durchführung einer persönlichen Anhörung des*der Antragsteller*in. Der*die Vorsitzende der Prüfungskommission kann diese Aufgabe an Lehrkräfte des Sprachlehrinstituts (SLI) aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache delegieren. Die Befreiung vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit kann mit der Auflage, studienbegleitende Deutschkurse zu besuchen, verknüpft werden. Der Antrag wird schriftlich beschieden.

§ 5 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV);
 - 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS);
 - 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 6, Abs. (3) nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes bilden

eine gemeinsame Teilprüfung.

- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs.1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
 - a) als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - b) als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - c) als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 7

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein*e im SLI für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte*r hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der Universität als Prüfungsvorsitzende*r verantwortlich.
- (2) Der*Die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich aus hauptamtlichen und für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten Lehrkräften des SLI zusammensetzen.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschule, z.B. Vertreter*innen des Studienfachs bzw. der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die DSH wird als „nicht bestanden“ gewertet, wenn der*die Kandidat*in zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der*Die Kandidat*in kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen gegenüber dem*der Prüfungsvorsitzenden oder dem AAA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des*der Kandidat*in wird die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe gemäß Satz 1 an, wird des*der Kandidat*in dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht der*die Kandidat*in, das Ergebnis seiner*ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet; die Feststellung wird von des*der jeweiligen Prüfer*in getroffen und von ihm*ihr oder dem*der jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von des*der jeweiligen Prüfer*in oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission nach Anhörung des*der Teilnehmer*in das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.
- (4) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem*der Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann an der Universität zweimal wiederholt werden.

§ 10 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem*der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet);
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit);
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inkl. Vortrag des Hörtextes).
- (4) Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes:

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes:

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung:

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgaben:

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen;
- Strukturskizze;
- Resümee;
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung:

Die Bewertung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen:
Mit der Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes:

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen)

b) Aufgaben Leseverstehen:

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen;
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes;
- Darstellung der Gliederung des Textes;
- Erläuterung von Textstellen;
- Formulierung von Überschriften;
- Zusammenfassung.

Aufgaben wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Aufgaben im Bereich Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

c) Bewertung

Leseverstehen:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

Bewertung: Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion:

Mit der Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben:

Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern.

Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgabe können nichtlineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit; Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind sprachliche Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

- a) Durchführung:
Die Dauer der Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt 20 Minuten.
Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische Hilfsmittel/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- b) Aufgaben:
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/ eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen Begründen, Bewerten Stellung nehmen etc. eliziert werden.
- c) Bewertung:
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 06.02.2017 (Amtl. Mittlg. 09/17) außer Kraft.
- (3) Wiederholungsprüfungen werden nach der zu dem Zeitpunkt der Wiederholung an der Bergischen Universität Wuppertal geltenden Prüfungsordnung abgehalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.07.2020.

Wuppertal, den 20.07.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch